



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 9. Oktober

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die verlässliche Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Betreuungsentgelten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung des Landkreises Aurich..... 726

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. ³ 4 Abs. 1 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. VE13 „Sportanlage Böhnerweg“ 731

Satzung der Stadt Aurich über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich „westl. Dorumer Straße“ 733

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2026 736

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 738

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn; Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ 740

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4 – 9. Änderung „Nationalparkhaus“ der Gemeinde Baltrum 742

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Berichtigung und erneute Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich 743

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich 744

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung über die verlässliche Betreuung von Kindern während der Schulferien und die Erhebung von Betreuungsentgelten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Ferienbetreuung des Landkreises Aurich

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen stufenweise eingeführten Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter geschaffen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt dieser Anspruch zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe und wird in den Folgejahren schrittweise auf alle Grundschulkinder ausgeweitet.

Der Anspruch besteht ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Der gesetzliche Anspruch umfasst eine Förderung an fünf Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und besteht sowohl während der Schulzeiten als auch während der Ferienzeiten. Während die Umsetzung innerhalb der Schulzeiten in der Verantwortung der Schulen und Schulträger liegt, obliegt die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten - mit Ausnahme der Schließzeiten - dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Landkreis Aurich stellt zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags ein bedarfsgerechtes, verlässliches und ganztägiges Ferienbetreuungsangebot für die anspruchsberechtigten Kinder sicher.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Aurich stellt im Rahmen eigener oder von ihm veranlasster Angebote die Ferienbetreuung für Grundschulkinder zur Sicherung des gesetzlichen Rechtsanspruchs bereit.
- (2) Das Angebot steht dem anspruchsberechtigten Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Aurich zur Verfügung.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ferienbetreuung ist die Anmeldung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche (Montag bis Freitag).
- (4) Nach § 16h des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen. Der Landkreis Aurich schöpft die Möglichkeit der Schließzeiten von vier Wochen vollständig aus. Die Schließzeiten werden einheitlich für das Kreisgebiet festgelegt.
- (5) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nach den Regelungen dieser Satzung ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu entrichten.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Ferienbetreuung betreut werden und gemeinsam mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Beitragspflichtig sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung veranlasst haben.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anmeldeverfahren

- (1) Über die Vergabe eines Platzes in der Ferienbetreuung entscheidet der Landkreis Aurich oder der von ihm beauftragte Träger.
- (2) Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn diese sechs Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes erfolgt sind. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung des Landkreises Aurich oder durch einen von ihm beauftragten Träger wirksam.
- (3) Eine Vergabe erfolgt an die anspruchsberechtigten Grundschulkinder nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Das Angebot des Landkreises Aurich steht ausschließlich den anspruchsberechtigten Kindern zur Verfügung.
- (4) Die Sorgeberechtigten erkennen diese Satzung mit der Anmeldung ihres Kindes an.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der bestätigten Anmeldung zur Ferienbetreuung durch den Landkreis Aurich oder durch einen von ihm beauftragten Träger.
- (2) Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach Zustellung der Annahmestätigung zu entrichten. Ist ein Zahlungseingang in diesem Zeitraum nicht zu verzeichnen, erfolgt eine automatisierte Stornierung der Anmeldung. Für Angebote, die über ein Buchungssystem gebucht werden, ist der Beitrag unter Umständen bereits direkt bei der Anmeldung fällig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Die Beträge werden pauschal je Kind und je Betreuungswoche (Montag bis Freitag) erhoben.
- (2) Das Angebot umfasst ausschließlich eine ganztägige Betreuung mit einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich.
- (3) Der Beitrag für die Ferienbetreuung wird jeweils für eine ganztägige Betreuungswoche erhoben, unabhängig von der Anzahl tatsächlich in Anspruch genommener Betreuungstage und unabhängig von der tatsächlichen Betreuungszeit.
- (4) Findet ein Angebot aufgrund des Ferienbeginns bzw. des Ferienendes nicht für eine volle Woche statt, erfolgt eine anteilige Berechnung nach Betreuungstagen.

§ 6 Beitragssätze

- (1) Für das ganztägige Angebot des Landkreises Aurich werden folgende Beiträge festgelegt:

	Ganztagsbetreuung
1. Kind	120,00 € pro Woche
gleichzeitig teilnehmendes, anspruchsberechtigtes Geschwisterkind	60,00 € pro Woche
Ermäßigung nach § 7	Pauschal 60,00 € je Kind pro Woche (unabhängig davon, wie viele Kinder gleichzeitig betreut werden)

- (2) Die Beiträge werden zum Beginn der Sommerferien analog zu den prozentualen Entgelterhöhungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst (TvÖD-SuE) angepasst. Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Der Beitrag wird um 50 % reduziert, wenn das Kind oder die beitragspflichtigen Personen im Zeitraum der Ferienbetreuung Leistungen der folgenden Vorschriften beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II),
 - Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
- (2) Als Nachweis genügt die Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides. Eine weitergehende Einkommensprüfung erfolgt nicht.
- (3) Weitergehende Regelungen des § 90 Abs. 2 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 8 Verpflegung und Eintrittsgelder

- (1) Getränke und Frühstück bringen die Kinder mit. Sollte im Rahmen des Ferienangebots ein Frühstück angeboten werden, sind die hierfür entstehenden Kosten nicht im Beitrag nach § 6 enthalten und somit gesondert zu zahlen.
- (2) Kinder, die zur Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Die dafür entstehenden Kosten sind nicht im Beitrag nach § 6 enthalten und sind somit gesondert zu zahlen.
- (3) Werden für das Angebot Eintrittsgelder oder ähnliche Kosten fällig, sind diese nicht im Beitrag nach § 6 enthalten und somit gesondert zu zahlen.

§ 9 Wegfall oder Wechsel des Betreuungsortes

- (1) In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit einer Betreuung an einem anderen Standort als ursprünglich vereinbart. Hierunter fallen insbesondere behördliche Anordnungen, eine von der Planung erheblich abweichende Anmeldezahl (zu geringe oder zu hohe Anmeldezahlen), unvorhersehbar hoher Krankenstand bei den Betreuungspersonen, Wetterereignisse, Schäden oder erforderliche Baumaßnahmen am ursprünglich vereinbarten Betreuungsort.
- (2) Erfolgt die Betreuung aus den in Abs. 1 genannten Gründen an einem Standort, der mehr als 10 km vom ursprünglich vereinbarten Betreuungsstandort entfernt liegt, wird der bereits entrichtete Beitrag erstattet, sofern die Betreuung aufgrund der Standortverlegung nicht in Anspruch genommen werden kann.
- (3) Im Falle einer vorübergehenden Schließung der Ferienbetreuung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt keine Erstattung des geleisteten Beitrages.

§ 10 Rücktritt und Nichtinanspruchnahme

- (1) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Ein Rücktritt bedarf der Textform. Im Falle eines Rücktritts werden folgende Beiträge erhoben:
 - a. Bei einer Absage bis vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag werden 50 % des Beitrages fällig.
 - b. Bei einer Absage weniger als vier Wochen vor dem ersten Betreuungstag wird der Betrag in voller Höhe fällig.
- (2) Von der Erhebung der Beiträge nach Absatz 1 kann abgesehen werden, sofern der frei gewordene Betreuungsplatz vollständig anderweitig vergeben werden kann.
- (3) Durch Fehlzeiten des Kindes, insbesondere aufgrund von Krankheit, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einer länger andauernden Erkrankung von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, kann auf Antrag und unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eine anteilige Erstattung gewährt werden.

§ 11 Teilnahme und Ausschluss

- (1) Die Teilnahme am Ferienbetreuungsprogramm ist grundsätzlich nur nach Entrichtung des Beitrages möglich.
- (2) Ein Kind kann im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn
 - a. der Betreuungsablauf erheblich gestört wird oder
 - b. eine Gefährdung anderer Kinder besteht.
- (3) Erkrankte Kinder können nicht betreut werden. Erkrankungen eines Kindes sind dem verantwortlichen Personal umgehend mitzuteilen; bei ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten ist zudem die Art der Erkrankung mitzuteilen. Wird durch das verantwortliche Personal eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Betreuung abzuholen.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht in den Fällen des Absatzes 2 regelmäßig nicht.

§ 12 Beförderung und Aufsichtspflicht

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung des Kindes zum Standort der Ferienbetreuung. Es erfolgt insoweit weder eine Organisation der Beförderung noch eine Erstattung der Fahrtkosten.
- (2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung.

§ 13 Haftung

- (1) Der Landkreis Aurich übernimmt keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust von persönlicher Kleidung und Gegenständen.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Datenschutz

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDS.DSG) zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, soweit dies zur Organisation der Ferienbetreuung und zur Erhebung der Kostenbeiträge notwendig ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2026 in Kraft.

Aurich, den 01.10.2026

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1
BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. VE13 „Sportanlage Böhnerweg“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE13 „Sportanlage Böhnerweg“ am 03.11.2025 beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Das grundlegende Planungsziel ist die bestehende Sportinfrastruktur des TUS Aurich-Ost am Böhnerweg funktional neu zu ordnen, gestalterisch aufzuwerten und zukunftssicher auszubauen. Das Konzept sichert durch eine klare Zonierung eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB sind die Vorentwürfe des **Bebauungsplanes Nr. VE13 „Sportanlage Böhnerweg“** mit den dazugehörigen Begründungen in dem Zeitraum

vom 12.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026

im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 - 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 - 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den oben genannten Bauleitplanungen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Der Geltungsbereich **des Bebauungsplans Nr. VE13 „Sportanlage Böhnerweg“** ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt, welcher Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. VE13



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus:

- Planzeichnung zum Vorentwurf des Bebauungsplans
- Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans
- Vorhaben -und Erschließungsplan zum Vorentwurf des Bebauungsplans
- Städtebauliches Konzept
- Schalltechnische Beratung
- Kurzerläuterung zur Oberflächenentwässerung

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5-9, 26603 Aurich, 1 OG, FD-Planung, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 01.10.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Satzung der Stadt Aurich
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 Baugesetzbuch (Vorkaufsrechtssatzung) im Bereich
„westl. Dornumer Straße“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3643), zuletzt geändert durch den Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), in Verbindung mit §58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 13. Oktober 2021 (Nds.GVBl.S.700) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung vom 24.09.2026 folgende Vorkaufsrechtssatzung für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Westlich Dornumer Straße“ beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst eine Fläche von ca. 39,3 ha und liegt in einem Bereich westlich und nördlich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 294 „Westlich Dornumer Straße“. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Straße „Dimmtweg“, die „Tannenhausener Ehe“, und die Bahnschiene „Nebenbahn“. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist in dem Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

**§2
Zweck der Satzung**

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Verwirklichung von städtebaulichen Maßnahmen beschlossen. Konkret geht es um eine Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 294 „Westlich Dornumer Straße“. Die Stadt Aurich beabsichtigt, in diesem Gebiet zusätzliche Gewerbeflächen zu entwickeln. Ziel ist es, die für die Erweiterung von Bestandsunternehmen und Neuansiedlung von Unternehmen benötigten Gewerbeflächen zu entwickeln und anzubieten. Die als Anlage 2 beigefügte Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§3
Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Der Stadt Aurich steht an den in dem in §1 dieser Satzung definierten Geltungsbereich liegenden bebauten und unbebauten Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht gem. §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu.
2. Der Verkäufer hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Die Regelungen des §28 BauGB bleiben unberührt.

**§4
Inkrafttreten**

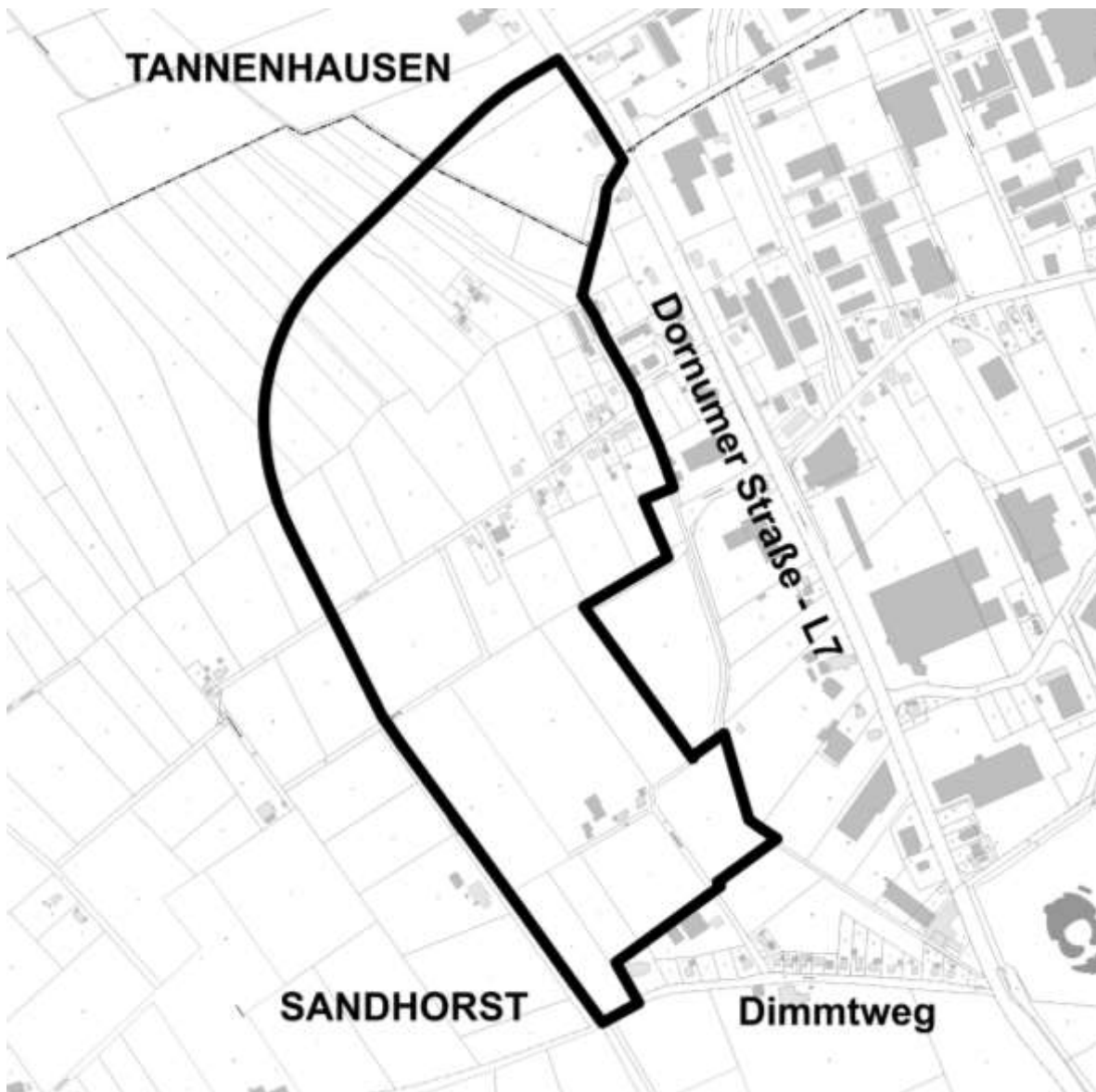
Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 29.09.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

Anlage 1



Anlage 2
Begründung

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ist vorgesehen, das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Aurich – Nord langfristig zu erweitern. Ziel ist es, zusätzliche Gewerbeflächen bereitzustellen, um sowohl ortsansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, als auch die Ansiedlung neuer Unternehmen zu fördern.

Zur Sicherung und Umsetzung dieser städtebaulichen Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Aurich, von der Möglichkeit des besonderen Vorkaufsrechts gemäß §25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB Gebrauch zu machen. Durch den gezielten Erwerb von Grundstücken soll die planmäßige Entwicklung des Gebietes unterstützt und gesteuert werden.

Derzeit besteht im genannten Bereich kein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Aurich. Dies birgt das Risiko, dass Grundstücke an Dritte veräußert werden und dadurch Eigentumsstrukturen entstehen, die einer Erweiterung des Gewerbegebietes entgegenstehen, oder diese zumindest erheblich erschweren.

Durch die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts erhält die Stadt die Möglichkeit, bei Grundstücksverkäufen innerhalb des Satzungsgebietes frühzeitig Einfluss zu nehmen und wesentliche Flächenanteile zu sichern. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine bedarfsgerechte Flächenvergabe und die gewerbliche Nutzung und Struktur steuern zu können.

Ohne ein entsprechendes Vorkaufsrecht besteht die Gefahr, dass durch zwischenzeitliche Veräußerungen an Dritte die Umsetzung der städtebaulichen Ziele verzögert oder beeinträchtigt wird. Zur Vermeidung solcher Entwicklungen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung liegt daher ein öffentliches Interesse am Erwerb von Grundstücken innerhalb des Satzungsgebietes vor.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 01. September 2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließl. der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.419.600,00	0,00	1.332.100,00	11.087.500,00
ordentliche Aufwendungen	12.408.800,00	0,00	375.700,00	12.033.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	26.800,00	0,00	26.800,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.626.500,00	0,00	1.277.300,00	10.349.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.136.600,00	0,00	407.200,00	10.729.400,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.110.500,00	50.800,00	1.200,00	1.160.100,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.331.400,00	270.000,00	705.200,00	6.896.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.220.900,00	0,00	458.000,00	5.762.900,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	310.500,00	0,00	114.400,00	196.100,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.957.900,00	50.800,00	1.736.500,00	17.272.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.778.500,00	270.000,00	1.226.800,00	17.821.700,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.220.900 € um 458.000 € verringert und damit auf 5.762.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Bestimmungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 03.12.2025 werden nicht geändert.

Dornum, den 01. September 2026

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

- Trännapp -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 6. Oktober 2026, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Oktober 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04933 9189-15 oder der E-Mail-Adresse d.schumann@gemeinde-dornum.de gebeten.

Dornum, 6. Oktober 2026

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister

- Trännapp -

Haushaltssatzung der Gemeinde Großefehn für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 25. Juni 2026 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.548.500 Euro	33.162.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.541.500 Euro	38.812.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2026	2027
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.665.100 Euro	32.304.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.383.700 Euro	36.725.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.754.500 Euro	5.767.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.074.400 Euro	12.955.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.319.900 Euro	7.188.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	804.000 Euro	914.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 5.319.900 Euro und für das Haushaltsjahr 2027 auf 7.188.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2026 auf 1.654.500 Euro und im Haushaltsjahr 2027 auf 23.880.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2026 auf 5.277.500 Euro und im Haushaltsjahr 2026 auf 5.384.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

1. Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 12 KomHKVO wird auf 2.500.000 Euro festgelegt.
2. Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m § 4 Abs. 3 KomHKVO festgesetzt.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich.

Großefehn, 25.06.2026

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 8. Oktober 2026, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12. bis zum 20. Oktober 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großefehn öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Sanders unter der Telefonnummer 04943 920-270 oder E-Mail-Adresse d-sanders@grossefehn.de gebeten.

Großefehn, 8. Oktober 2026

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2026 die 2. Änderung des Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ ist am 6. September 2019 rechtsverbindlich geworden. Er weist insbesondere Sondergebiete (SO) aus, die der Erholung dienen, und regelt das Wohnen und die Gästebeherbergung im stark touristisch geprägten Ortsteil Greetsiel innerhalb des Plangebietes. Entsprechend dem maritimen Charakter der Baugebietsflächen grenzen viele der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans an im Rahmen der Baugebietsentwicklung erstellte Gewässerstrukturen, die den niederländischen Grachten nachempfunden sind.

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0537 sind bestehende Probleme bei der Vermarktung von Grundstücken im Plangebiet. Hintergrund ist, dass eine Vielzahl der Grundstückskaufinteressenten sich neben einer Ferienhausvermietung die Option offenhalten möchten, ggfs. selbst dauerhaft oder zeitweise in Greetsiel zu leben, was bisher nur im gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen - Wohnen“ (SO4) möglich ist. Um dem Wunsch der Grundstückskaufinteressenten nachfragegerecht zu entsprechen, soll das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ (SO1) in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen - Wohnen“ (SO4) geändert werden. Im SO4-Gebiet sind neben Ferienwohnungen, anders als im SO1- Gebiet, u.a. auch sonstige Wohnungen und damit das Dauerwohnen oder auch eine Nutzung als Zweitwohnung, zulässig.

Der Geltungsbereich des 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“ umfasst die Wassergrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0537 „Greetsieler Grachten II“. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus nachfolgendem Übersichtsplan zu ersehen.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.krummhoern.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Pewsum, den 07.10.2026

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 4 – 9. Änderung „Nationalparkhaus“ der Gemeinde Baltrum

Der Landkreis Aurich hat den, vom Gemeinderat der Gemeinde Baltrum am 26.05.2025 in öffentlicher Sitzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossenen Bebauungsplan Nr. 4 – 9. Änderung „Nationalparkhaus“ mit Verfügung vom 22.09.2026 Az.: 40/2026 gem. § 6 Abs. i.V.m. § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan (genordet, unmaßstäblich) ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 4 – 9. Änderung „Nationalparkhaus“ als Satzung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Baltrum, Haus-Nr. 130, 26579 Baltrum während der üblichen Geschäftszeiten und jederzeit im Internet auf der Homepage der Gemeinde Baltrum eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Baltrum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Baltrum, den 06.10.2026

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Berichtigung und erneute Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich

Bei der Veröffentlichung der 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 42 vom 25. September 2026, Seiten 700–702, wurde aufgrund eines Übertragungsfehlers eine Fassung übermittelt, die in drei Bereichen Angaben aus einem nicht beschlossenen Vorentwurf enthielt.

Die Abweichungen betreffen die Gebühren für das Urnengrabfeld „Am Rhododendron“ einschließlich der Verlängerungsgebühr, die Gebühren für Trägerdienste sowie das Entgelt nach Abschnitt VII Buchstabe g und den zugehörigen Hinweis zu den zusätzlichen Kosten im Urnengrabfeld „Am Rhododendron“.

Der Kirchenvorstand hat am 17. September 2026 die nachfolgend wiedergegebene Fassung beschlossen. Diese Fassung wurde am 21. September 2026 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Zur Behebung des Veröffentlichungsfehlers wird die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung nachfolgend vollständig in der beschlossenen und genehmigten Fassung erneut bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung gibt ausschließlich den bestehenden Beschluss wieder.

Der nach der ursprünglichen Bekanntmachung für den 1. Oktober 2026 erfolgte Geltungsbeginn liegt auch dieser Berichtigung zugrunde. Die beschlossene Inkrafttretensregelung wird unverändert wiedergegeben.

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich in Aurich

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich am 17.09.2026 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 (Gebührentarif) der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, je Grabstelle:

1. Wahlgrabstätten

a) Sarg, Abt. A und C-G, für 25 Jahre:	1.685,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	67,40 €
c) Sarg, Abt. B, für 25 Jahre:	2.270,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	90,80 €
e) Sarg, Abt. H-J, für 25 Jahre:	1.820,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	72,80 €
g) Kind, für 20 Jahre:	550,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung:	27,50 €
i) Urne, „Lindenallee“, für 25 Jahre:	1.355,00 €
j) für jedes Jahr der Verlängerung:	54,20 €

2. Pflegefreie Grabstätten

a) Rasenwahlgrab, Abt. A, C-G, für 25 Jahre:	2.350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	94,00 €
c) Rasenwahlgrab, Abt. B, für 25 Jahre:	3.225,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	129,00 €
e) Rasenwahlgrab, Abt. H-J, für 25 Jahre:	2.480,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	99,20 €

Hinweis: Zu den vorstehenden Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten einer Rasengrabplatte gemäß Abschnitt VII Buchstaben d-e hinzu.

g) im Urnengräberfeld „Hain Mamre“ (Abt. C8) und „Emmaus“ (Abt. L), für 25 Jahre:	2.020,00 €
h) für jedes Jahr der Verlängerung:	80,80 €
i) im Urnengräberfeld „Am Rhododendron“ (Abt. C9), für 25 Jahre:	2.265,00 €
j) für jedes Jahr der Verlängerung:	90,60 €

Hinweis: Zu den vorstehenden Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen in den Grabfeldern „Hain Mamre“ (Abt. C8) und „Emmaus“ (Abt. L) die Kosten eines Findlings gemäß Abschnitt VII Buchstabe f sowie im Grabfeld „Am Rhododendron“ (Abt. C9) die Kosten für ein Schild zur Anbringung auf der auf der Grabstätte angebrachten Stele gemäß Abschnitt VII Buchstabe g hinzu.

3. Nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte

- | | |
|--|---------|
| a) Nacherwerbsgebühr für die nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer, Abt. A, C-J: | 27,50 € |
| b) Nacherwerbsgebühr für die nachträgliche Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasenwahlgrabstätte, je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer, Abt. B: | 40,00 € |

4. Pflegefreie Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen

- | | |
|---|------------|
| a) „Rosengarten“ (Abt. A3), für 25 Jahre: | 1.190,00 € |
| b) „Engelhain“ (Abt. K), für 25 Jahre: | 775,00 € |
| c) „Lorbeerfeld“ (Abt. M), für 25 Jahre: | 775,00 € |

Hinweis: Zu den vorstehenden Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts kommen die Kosten der Namensinschrift gemäß Abschnitt VII Buchstaben h-j hinzu.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit neben einer Gebühr gemäß Abschnitt II Buchstabe c eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 bis 2 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für Bestattungen und Ausgrabungen:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung: | 645,00 € |
| b) für eine Bestattung von Kindern bis einschl. 5. Lebensjahr: | 193,50 € |
| c) für eine Urnenbestattung: | 193,50 € |
| d) Ausgrabung Sarg: | 645,00 € |
| e) Ausgrabung Urne: | 193,50 € |

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammern und der Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| a) Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier: | 285,00 € |
| b) Gebühr für die Nutzung des Andachtsraumes, je Nutzung: | 145,00 € |
| c) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, bis zu 4 Tagen: | 100,00 € |
| d) Gebühr für die Nutzung der Leichenkammer, je zusätzlichem Tag: | 25,00 € |

IV. Gebühren für Trägerdienste

Tragen zur Grabstätte oder zu einem Überführungsfahrzeug (6 Träger je Sarg, 2 Träger je Kindersarg/Urne), je Träger:	55,00 €
--	---------

V. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.:	15,00 €
--	---------

VI. Sonstige Gebühren:

a) Pflege nicht angelegter Grabstätten nach § 20 Absatz 1 der Friedhofsordnung, Abt. A und C-J, je Grabstelle u. Jahr:	27,50 €
b) Pflege nicht angelegter Grabstätten nach § 20 Absatz 1 der Friedhofsordnung, Abt. B, je Grabstelle u. Jahr:	40,00 €
c) Grabmalgenehmigung inkl. lfd. Standsicherheitskontrolle:	45,00 €

VII. Sonstige Entgelte:

a) Besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. ½ Arbeitsstunde:	21,85 €*
b) Bagger-/LKW, je angef. ½ Einsatzstunde:	20,00 €*
c) Pauschale f. Entsorgungskosten (Grabsteine u. Einfassungen), je angef. 0,5 cbm:	5,00 €*
d) Rasengrabplatte (Einzelgrabstätte):	275,00 €
e) Rasengrabplatte (Doppelgrabstätte):	550,00 €
f) Grabstein (Findling), Abt. C8 und L:	275,00 €
g) Schild (ohne Beschriftung), Abt. C9:	65,00 €
h) Bronzetafel (Gemeinschaftsdenkmal Abt. A3):	310,00 €
i) Bronzetafel (Gemeinschaftsdenkmal Abt. M):	200,00 €
j) Inschrift (Gemeinschaftsdenkmal Abt. K):	245,00 €

* Sofern und soweit der Friedhofsträger der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung erhoben und separat ausgewiesen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Aurich, den 17.09.2026

Der Kirchenvorstand

A. Daniel
Vorsitzende

S. von Blumröder
Kirchenvorsteher

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Aurich vom 17.09.2026 zur 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde in Aurich sowie die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 10.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 21.09.2026

Für den Kirchenkreisvorstand

H. Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.